



## **Gemeinde Wimpassing a. d. Leitha**

Kirchengasse 12

ATU 59076911

Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Postleitzahl 2485 - Burgenland - Tel.: 02623/72570

Fax: 02623/72570-4 - email: [post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at](mailto:post@wimpassing-leitha.bgld.gv.at)

Internet : [www.wimpassing-leitha.at](http://www.wimpassing-leitha.at)

# **Friedhofsordnung** **Der Gemeinde Wimpassing an der Leitha**

Gemäß § 33 Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F. wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2016 nachstehende Friedhofsordnung festgelegt.

## **§ 1**

### **Eigentumsverhältnisse**

Der Friedhof befindet sich auf den Grundparzellen 16/3 und 17, KG. Wimpassing an der Leitha und ist im Grundbuch EZ. 4 u. 12 als Eigentum der Gemeinde Wimpassing an der Leitha eingetragen.

## **§ 2**

### **Widmung**

1. Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gebiete der Gemeinde Wimpassing an der Leitha verstorbenen Personen.
2. Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde des Bestimmungsortes ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.

## **§ 3**

### **Grabstellenzuteilung und Benützungsrecht**

1. **Die Grabstellenzuteilung, sowie jede Änderung oder Neuerrichtung von Grabeinfassungen oder Grabsteinen ist an die Zustimmung der Gemeinde bzw. Friedhofscommission gebunden.**  
Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstelle entsteht nach Einzahlung der festgesetzten Gebühr und berechtigt zur Benützung dieser Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Im Falle der Erneuerung des Benützungsrechtes ist in erster Linie der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.  
Das Benützungsrecht steht nur dem Erleger der Friedhofsgebühr zu und geht nach dessen Ableben auf die Erben über.
3. Der Benützungsberechtigte verpflichtet sich für den dauernden, ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der Grabstelle Sorge zu tragen.

## **§ 4**

### **Arten der Grabstellen**

1. Die Grabstellen werden unterschieden in
  - a) Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
  - b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
  - c) Aschengrabstellen (Urnennischen) für einfachen oder mehrfachen Belag

## **§ 5 Erdgräber**

1. Erdgräber haben nachstehende Maße aufzuweisen:  
Einzelgräber: 2,50 m x 1,30 m Außenmaß  
Doppelgräber: 2,50 m x 1,80 m Außenmaß  
Kindergrab: 1,80 m x 1,00 m Außenmaß  
Die Grabtiefe beträgt bei Erstbelegung 1,80 m.  
Bei bereits bestehenden Gräbern wird für eine Beurteilung als Einzelgrab eine maximale Breite von 1,50m toleriert, bei größerer Breite ist vom Vorliegen eines Doppelgrabes auszugehen.  
Bei Erstbelegung beträgt die Grabtiefe mindestens 2,40 m, darf jedoch 3,00 m nicht übersteigen
2. Auf Erdgräber für mehrfachen Belag ist Absatz 1 sinngemäß mit der Änderung anzuwenden, dass sich die vorgesehene Tiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag um 0,60 m zu vergrößern hat.

## **§ 6 Aschengrabstellen**

Urnen können in Erdgräbern oder in den vorgesehenen Urnennischen beigesetzt werden. Die Beisetzung in Erdgräber kann bereits bei einer Grabtiefe von mindestens 0,65 m erfolgen.

## **§ 7 Entfernung der Grabstellen voneinander**

Die Entfernung der Grabstellen voneinander hat mindestens 0,30 m zu betragen.

## **§ 8 Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle**

Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechen der Würde des Ortes auszugestalten.

Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.

a) Bauliche Grabstellenausgestaltung:

Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen. Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.

b) Gärtnerische Grabstellenausgestaltung:

Von den Inhabern der Grabstellen wird eine ordentliche Pflege der Grabstellen und der Zwischenwege erwartet.

Auf Grabstellen dürfen außer Rasen, Rasenersatzpflanzen und jahreszeitlichen Wechselbepflanzungen nur kleinwüchsige Laub- und Nadelgehölze gepflanzt werden.

Durch das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern dürfen die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigt werden.

c) Die Gemeinde ist berechtigt, Bäume und Sträucher, welche ein Nachbargrab verdecken oder den Zutritt zu ihm erschweren, entsprechend zu beschneiden oder ganz zu entfernen, ohne, dass dem Benützungsberechtigten ein

Erersatzanspruch zusteht. Verwaarloste Grabstellen können auf Kosten des Benützungsberechtigten in Ordnung gebracht werden.

Diese Maßnahmen können bei aufrehtem Benützungsrecht nur nach Einverständnis des Benützungsberechtigten und der Gemeinde Wimpassing an der Leitha erfolgen.

Die Benützungsberechtigten sind auch verpflichtet, die um die Grabstätten liegenden Weghälften und die Hälfte des Zwischenraum zum Nachbargrab in ordentlichem Zustand zu halten, insbesondere von Unkraut frei zu halten; Platten, Pflastersteine usw. dürfen nicht verlegt werden.

## § 9 Verbote

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) das ungebührliche Lärmen,
- d) das Verteilen von Drucksorten,
- e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Gemeinde bzw. Friedhofskommission,
- g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

## § 10 Wiederbelegung von Grabstellen

1. Sind alle vorgesehenen Grabstellen belegt, so wird mit der Wiederbelegung jener Grabstellen, für die eine Erneuerung des Benützungsrechtes nicht erfolgt, begonnen.
2. Die Wiederbelegung einer Grabstelle – ausgenommen einer Aschengrabstelle – darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren erfolgen. Im Bedarfsfalle ist der Friedhof zu erweitern.

## § 11 Haftung

Die Gemeinde Wimpassing an der Leitha als Friedhofserhalter haftet nicht für den Bestand der auf Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen sowie nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.

Der Benützungsberechtigte haftet für Schäden, die durch sein Gedenkzeichen, seine Bepflanzung oder sonstige Grabausstattungen verursacht werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 25.03.1987 außer Kraft.

Wimpassing an der Leitha, 04.07.2016

Angeschlagen am: 08.07.2016

Abgenommen am: 26.07.2016



Der Bürgermeister



Bezirkshauptmannschaft  
Eisenstadt-Umgebung

Gemäß § 89 der Bgld. Gemeinde-  
ordnung zur Kenntnis genommen.  
Zahl: EU-02-05-214 Datum: 16.11.2016

Für die Bezirkshauptfrau:



in Franziska Auer